

Vertrag über die Beauftragung einer Auftragsverarbeitung (Version 1/2023)

1. Allgemeines

Die Messe Frankfurt Venue GmbH, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main, (nachfolgend Messe Frankfurt genannt), bietet Ausstellern von Veranstaltungen die Nutzung der Anwendung Ticketservices für Aussteller an. Aussteller können über dieses Portal ihre Kunden oder Interessenten zur Teilnahme an der Veranstaltung einladen (Einladungsfunktion). Dazu lädt der Aussteller die E-Mail-Adressen der betreffenden Personen in das Portal hoch und initiiert damit den Versand der Einladungs-E-Mail inkl. Gutscheinlink durch die Messe Frankfurt an diese. Die Empfänger können die Gutscheincodes in kostenlose Tickets für den Besuch der Veranstaltung umtauschen. Der Aussteller erhält im Portal einen Überblick welcher Gutscheincode von wem eingelöst wurde.

Mit der Nutzung der Einladungsfunktion beauftragt der Aussteller die Messe Frankfurt mit einer Auftragsverarbeitung und stimmt damit dem Abschluss dieses Vertrages über die Beauftragung einer Auftragsverarbeitung zu.

2. Betroffene Daten und Personen

- 2.1. Art der personenbezogenen Daten sind: Firma, Titel, Name, E-Mail, Angaben zum Gutscheinumtausch.
- 2.2. Kategorien der betroffenen Personen sind: Empfänger der Gutscheincodes, deren E-Mail-Adressen die Aussteller in die Ticketservices für Aussteller hochgeladen haben.
- 2.3. Die vertragliche vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse der Aussteller

- 3.1. Der Aussteller ist allein für Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO verantwortlich.
- 3.2. Der Aussteller erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- 3.3. Der Aussteller informiert die Messe Frankfurt unverzüglich über Störungen, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die Festlegungen in dieser Beauftragung, soweit dies für die Einhaltung der Verpflichtungen der Messe Frankfurt nach Art 28 i.V.m. Art 32 bis 36 DS-GVO erforderlich ist.

4. Pflichten der Messe Frankfurt

- 4.1. Die Messe Frankfurt verarbeitet die hier vertragsgegenständlichen Daten ausschließlich gemäß getroffener Vereinbarungen und nach Weisungen des Ausstellers, sofern dem nicht Verpflichtungen durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Messe Frankfurt unterliegt, entgegenstehen. In einem solchen Fall teilt die Messe Frankfurt dem Aussteller diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.
- 4.2. Soweit nicht ausdrücklich Gegenstand der Beauftragung, leitet die Messe Frankfurt Anfragen und Anträge betroffener Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Art. 12 bis 22 DS-GVO unverzüglich an den Aussteller weiter. Die Messe Frankfurt erfüllt die nach Art. 12 bis 22 DS-GVO entstehenden Verpflichtungen des Ausstellers nur nach deren vorheriger schriftlicher Weisung oder Zustimmung.
- 4.3. Die Messe Frankfurt informiert den Aussteller unverzüglich über Störungen, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der Messe Frankfurt oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die Festlegungen der hier gegenständlichen Auftragsverarbeitung.
- 4.4. Die Messe Frankfurt sichert zu, dem Aussteller erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Aussteller darf die Messe Frankfurt nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung der Aussteller vornehmen.
- 4.5. Sofern nach Maßgabe der DS-GVO ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, sichert die Messe Frankfurt die Bestellung eines solchen zu und teilt dem Aussteller die Kontaktdaten auf Anfrage mit.
- 4.6. Die Messe Frankfurt sichert zu, dass sie die bei der Auftragsdurchführung beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Messe Frankfurt überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Verantwortungsbereich.
- 4.7. Die Messe Frankfurt erklärt sich damit einverstanden, dass der Aussteller - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit, sowie dieses Vertrags im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch einen vom Aussteller beauftragten Dritten zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort.
- 4.8. Die Messe Frankfurt wird den Aussteller unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Aussteller erteilte Weisung ihrer Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Aussteller nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

5. Unterauftragsverhältnisse

- 5.1. Die Messe Frankfurt nimmt keine weiteren Auftragsverarbeiter (Unteraufträge) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Ausstellers in Anspruch. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrages sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Vertragsdurchführung in Anspruch genommen werden (z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung von EDV-Anlagen).
- 5.2. Bei der Begründung von Unterauftragsverhältnissen hat die Messe Frankfurt die Vorschriften der DS-GVO zu beachten. Die Messe Frankfurt stellt sicher, dass die hier vereinbarten Regelungen auch gegenüber weiteren Auftragsverarbeiter gelten und deren Einhaltung angemessen überprüft werden. In dem Vertrag mit den weiteren Auftragsverarbeitern sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten der Messe Frankfurt und des Weiteren Auftragsverarbeiters deutlich voneinander abgegrenzt werden.
- 5.3. Der Aussteller stimmt der Inanspruchnahme der in Anlage 1 gelisteten Auftragsverarbeiter durch die Messe Frankfurt unter Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe von 4.2. zu.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 6.1. Für die hier gegenständliche Auftragsverarbeitung vereinbaren die Vertragsparteien die in Anlage 2 beschriebenen technisch und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gem. Art. 32 DS-GVO i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO festzulegen.
- 6.2. Um dieses Schutzniveau fortlaufend sicherzustellen, ist die Messe Frankfurt verpflichtet, die Einhaltung und Wirksamkeit der in Anlage 2 beschriebenen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen. Der Messe Frankfurt ist es gestattet alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das mit den Maßnahmen in Anlage 2 vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und für Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

7. Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt mit Datum des Abschlusses dieses Vertrages und endet 6 Monate nach Ende derjenigen Veranstaltung für Kontaktdaten zum Versand von Gutscheincodes hochgeladen wurden, ohne dass es einer Kündigung bedarf und sofern sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

8. Verpflichtungen des Vertragspartners nach Ende

- 8.1. Sofern dem nicht rechtliche Verpflichtungen der Messe Frankfurt entgegenstehen, hat sie sämtliche in ihren Besitz oder in den Besitz der von ihr in Anspruch genommene Auftragsverarbeiter gelangte Daten, die im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Auftragsverarbeitung stehen, 6 Monate nach Ende der derjenigen Veranstaltung für Kontaktdaten zum Versand von Gutscheincodes hochgeladen wurden, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. In diesem Vertrag und dem in der Präambel genannten Hauptvertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien geregelt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 9.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 9.4. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.
- 9.5. Die deutsche Sprache ist für die Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrages maßgeblich. Soweit dieser Vertrag in eine andere als die deutsche Sprache übertragen wird, gilt dies als reine Übersetzung.

Anlage 1

Die Aussteller stimmt der Inanspruchnahme der nachfolgend gelisteten Auftragsverarbeiter durch die Messe Frankfurt unter Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe von 4.2. zu.

Firma und Anschrift	Art und Zweck der Verarbeitung	Verarbeitungsort
community4you AG, Händelstraße 9, Chemnitz, Deutschland	Entwicklung und Support der Software	Deutschland
Lionsoft, Gundershausen, Deutschland	Entwicklung und Support der Software	Deutschland

Anlage 2

Die Vertragsparteien vereinbaren die folgenden technisch und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gem. Art. 32 DS-GVO i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO festzulegen.

a) Pseudonymisierung und Verschlüsselung (bitte beschreiben)

Für die Verarbeitung der hier vertragsgegenständlichen Daten werden über die nachfolgend genannten Maßnahmen hinaus keine gesonderten Verfahren zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung genutzt.

b) Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung von

1. Vertraulichkeit (Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs- und Trennungskontrollen)

Für Gebäude und Räume gibt es ein rollenbasiertes Zutrittsberechtigungskonzept. Der Zutritt ist durch mechanische und elektronische Schließsysteme, Videoüberwachung, Alarmsysteme und Wachpersonal 7x 24 h gesichert. Der Zutritt externer Personen erfordert eine individuell erteilte Berechtigung und in Bereichen mit hohem Risiko die Begleitung eines Mitarbeiters der Messe Frankfurt.

Es besteht ein mehrstufiges Firewall-Konzept mit unterschiedlichen DMZ's, AntiSpam und mehrstufigen regelmäßig aktualisierten Virenschutz. Der Zugang zu DV-Anlagen erfordert eine Authentisierung mit individuellen Benutzernamen und komplexen Passwörtern sowie zusätzlich einen Token oder zertifikatsbasierte Anmeldung bei LAN-externen Zugriffen. Bei Inaktivität wird der Zugriff durch automatische Systemsperrungen gesichert.

Systeme sind soweit erforderlich mandantenfähig. Produktiv- und Testsysteme sind getrennt. Alle Daten sind eindeutig referenziert und damit zweckgebunden.

2. Integrität (Eingabe- und Weitergabekontrollen)

Ein Zugriff auf Daten wird auf Grundlage eines rollenbezogenen Berechtigungskonzeptes gewährt. Zugriffe werden durch das Betriebssystem und das Anwendungssystem protokolliert. Elektronische Kommunikationswege sind durch Einrichtung geschlossener Netzwerke und risikoorientiert durch Verfahren zur Datenverschlüsselung gesichert. Fernwartungsverbindungen werden mittels Verschlüsselung gesichert und protokolliert.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit von Systemen / Diensten (Verfügbarkeitskontrolle)

Kritische Systeme werden redundant gehostet. Rechenzentren sind durch Brandschutzmaßnahmen und eine unterbrechungsfreie Stromversorgung gesichert.

c) Maßnahmen zur Wiederherstellung von Verfügbarkeit und Zugang zu Daten

Es werden regelmäßige Datensicherungen durchgeführt. Es besteht ein Notfallmanagement durch ein 7x24h besetztes Operation Security Center.

d) Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit o.g. Maßnahmen

IT-Sicherheitsstandards und ein umfassendes IT-Sicherheitskonzept sind schriftlich festgelegt. Ein Datenschutzbeauftragter ist bestellt. Zudem werden regelmäßig Penetrations- und Schwachstellentests durchgeführt.